



Verband Schweizer Gemüseproduzenten  
Union maraîchère suisse  
Unione svizzera produttori di verdura

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Sektion Klima  
3003 Bern  
per E-Mail an: isabel.junker@bafu.admin.ch

Bern, 30. Juli 2012

## **Anhörung zur CO<sub>2</sub>-Verordnung; Stellungnahme VSGP**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) dazu eingeladen, zur Revision der CO<sub>2</sub>-Verordnung Stellung zu nehmen. Wir möchten Ihnen für diese Gelegenheit und für die sehr professionelle Begleitung des Rechtsetzungsprozesses bestens danken.

Nachfolgend sind unsere Kernanliegen formuliert und die spezifisch für die Gemüseproduzenten unerlässlichen Anpassungen mittels Anträgen konkretisiert. Nebst unserer Stellungnahme verweisen wir auf die Stellungnahme von Jardin Suisse und des Schweizerischen Bauernverbands.

### **1. Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage**

Der VSGP setzt sich für Rahmenbedingungen ein, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors erhöhen und damit Perspektiven für eine marktorientierte und leistungsfähige Gemüseproduktion bieten. Es ist für den Verband sehr wichtig, dass den Schweizer Gemüseproduzenten eine möglichst grosse unternehmerische Freiheit eingeräumt wird. Für das Verständnis, der von uns vertretenen Produzenten ist es zentral, dass die Verfahren einfach und schnell sind. In der Schweiz wird mit moderner Infrastruktur und mit ressourcenschonenden Produktionsmethoden bereits sehr nachhaltige Gemüse produziert (kurze Wege, effiziente Produktionssteuerung mit Wasser, Düngung, Energie). Daher darf der Produktionsstandort Schweiz keinesfalls mit kostentreibenden Regulierungen geschwächt werden. Dies würde zu mehr Importen mit langen Transportwegen führen, was die Ökobilanz global gesehen verschlechtert.

Der VSGP beurteilt die Vorlage grundsätzlich als positiv. Es sind gegenüber der Vorperiode einige Flexibilisierungen und Vereinfachungen für die Wirtschaft vorgenommen worden. Dennoch bleibt der Befreiungsprozess für unsere Mitglieder komplex und kostspielig. Wichtig ist, dass sich die Unternehmen der Gemüsebranche weiterhin von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien können. Die Modelle, die zur Befreiung berechtigen, sind einfacher gestaltet worden.

## 2. Wachstum keinesfalls behindern, Anreize für Einsparungsbemühungen

Im sich verändernden Marktumfeld sind die Gemüsebaubetriebe auf Wachstum und Effizienzsteigerungen angewiesen. Im Verordnungsentwurf sind aus unserer Sicht die Kriterien zur Neubeurteilung der Emissionsziele zu einschränkend, um Wachstum nicht zu behindern. Wir haben ausserdem festgestellt, dass gegen Ende der Verpflichtungsperiode das System wachstumshemmend wirken kann und erwarten deshalb, dass dieser Problempunkt nochmals überdacht wird und eine wirtschafts- und wachstumsfreundliche Lösung gefunden wird.

### Anträge:

Verordnung über die Reduktion der CO <sub>2</sub> - Emissionen (CO <sub>2</sub> -Verordnung) Entwurf vom 11.5.12	Antrag	Begründung/Kommentare
<p><b>Art. 12</b> Bescheinigung für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung</p> <p><sup>1</sup>Einem Unternehmen, das sich zu einem Emissionsziel nach Artikel 70 oder 71 verpflichtet, wird eine Bescheinigung ausgestellt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Unternehmen glaubhaft darlegen kann, dass es sein Emissionsziel ohne Anrechnung von Emissionsminderungszertifikaten erreichen wird; und</li> <li>b. die effektiven Treibhausgasemissionen des Unternehmens während der vergangenen drei Jahre den für das Unternehmen festgelegten Reduktionspfad in jedem Jahr um mindestens 10 Prozent unterschritten haben.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Die Bescheinigung wird im Umfang der Differenz zwischen dem Reduktionspfad abzüglich 10 Prozent und den effektiven Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr ausgestellt.</p>	<p>Abs. 1 Ziffer b: „... <b>mindestens 5 Prozent unterschritten ...</b>“</p> <p>Abs 2 (neu) <b>Die Bescheinigung wird im Umfang der Differenz zwischen dem Reduktionspfad und den effektiven Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr ausgestellt.</b></p> <p>Abs 3 (neu) Das BAFU organisiert im Sinne der <b>Markttransparenz eine Plattform</b> für den Handel mit Bescheinigungen.</p>	<p>In der vom Bund vorgeschlagenen Version würde die Regelung bedeuten, dass ein Unternehmen mit Frachtziel 100 t bei einer Reduktion von 12 t nur 2 t verkaufen könnte. Eine doppelte Bestrafung ist nicht angebracht. Anreize sollen auch für kleinere Einsparungen gegeben werden.</p>
<p><b>Art. 77</b> Anpassung des Emissionsziels</p> <p><sup>1</sup> Das BAFU passt das Emissionsziel an, wenn die effektiven Treibhausgasemissionen des Unternehmens den Reduktionspfad aufgrund einer wesentlichen und dauerhaften Änderung der Produktionsmenge oder des Produktmixes während drei aufeinanderfolgenden Jahren in jedem Jahr um mindestens 15 Prozent über- oder unterschreiten.</p> <p><sup>2</sup> Es passt das Emissionsziel rückwirkend auf Beginn des Jahres an, in dem der Reduktionspfad erstmals um mindestens 15 Prozent über- oder unterschritten wurde.</p> <p><sup>3</sup> Es berücksichtigt bei der Anpassung die Kriterien nach Artikel 70 Absatz 2.</p>	<p>Abs. 1: „...<b>um mindestens 10 Prozent...</b>“</p> <p>Abs. 2: „...<b>um mindestens 10 Prozent...</b>“</p> <p>Abs. 4 (neu): In den Jahren 2018 bis 2020 wird das <b>Emissionsziel auf Gesuch in jedem Fall neu beurteilt</b>, wenn dieses den Reduktionspfad in einem Jahr um mindestens 10 Prozent überschreitet.</p>	<p>Zu restriktiv für Unternehmen, die wachsen. 15% sind zu hoch. Beispielsweise bei einem Gewächshaus von 10 Hektaren ist schon ein Wachstum von 1ha sehr viel, damit das Ziel neu beurteilt werden kann.</p> <p>Für die Jahre 2018-2020 muss eine flexible Lösung zur Beurteilung von Wachstum gefunden werden, damit keine Wachstumsbremse am Ende der Periode entsteht.</p>

### 3. Chancen für die Energiestrategie nicht genutzt

Die Gemüseproduzenten möchten ihren Beitrag zur neu definierten Energiestrategie des Bundes leisten. Mit der gezielten Förderung von Blockheizkraftwerken (Wärme-Kraft-Koppelung: WKK) könnte dies erreicht werden. Bisher waren die Rahmenbedingungen für Blockheizkraftwerke nicht attraktiv genug.

Blockheizkraftwerke im Gemüsebau sind keine Kraftwerke im engeren Sinne, sondern eine sinnvolle Form der Nutzung der Energie. Gewächshäuser eignen sich besonders für die Errichtung von Blockheizkraftwerken. Im Gegensatz zum Bau von neuen Gaskraftwerken können im Gemüsebau ohnehin bestehende Energieflüsse und Infrastrukturen effizient genutzt werden. Die Abwärme und der CO<sub>2</sub>-Ausstoß werden dabei direkt zur Beheizung und Düngung der Kulturen genutzt. Zu bemerken gilt es, dass die Pflanzen in jedem Fall mit CO<sub>2</sub> gedüngt werden müssen. Wichtig ist auch, dass WKKs im Gemüsebau Elektrizität in Zeiten produzieren, wenn sie besonders gefragt ist (z.B. morgens). Blockheizkraftwerke sind daher sehr effizient in der Energienutzung und -gewinnung.

Es geht dem VSGP im Lichte der aktuellen Energiedebatte darum, WKKs im Gemüsebau gezielt zu fördern. Im Sinne der Energiestrategie erachten wir beispielsweise einen Elektrizitätspreis in einem bestimmten Verhältnis zum Gaspreis oder eine Einspeisevergütung ähnlich der KEV als sinnvoll. Im Vergleich zum bisherigen CO<sub>2</sub>-Gesetz sind in der aktuellen Vorlage leider keine besseren Rahmenbedingungen erkennbar.

➔ **Der VSGP beantragt deshalb, dass CO<sub>2</sub>-Emissionen von WKKs im Gemüsebau nicht kompensiert werden müssen.**

#### Anträge:

Verordnung über die Reduktion der CO <sub>2</sub> - Emissionen (CO <sub>2</sub> -Verordnung) <i>Entwurf vom 11.5.12</i>	Antrag	Begründung/Kommentare
<p><b>Art. 70</b> Individuell festgelegtes Emissionsziel</p> <p>1 Bei der individuellen Festlegung eines Emissionsziels wird die Menge der Treibhausgase bestimmt, die das Unternehmen bis Ende 2020 höchstens ausstoßen darf. Das Emissionsziel wird auf Grundlage eines linearen Reduktionspfads berechnet.</p> <p>2 Der Reduktionspfad orientiert sich an Artikel 31 Absatz 3 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes sowie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. an den effektiven Treibhausgasemissionen des Unternehmens der vergangenen zwei Jahre;</li> <li><b>b. am Anteil des produzierten Stroms, der ausserhalb des Unternehmens verwendet wird;</b></li> <li>c. am Stand der im Unternehmen verwendeten Technik;</li> </ul>	<p><b>Abs. 2 Buchstabe b streichen</b></p>	<p>CO<sub>2</sub>-Emissionen aus WKK-Anlagen im Gemüsebau müssen bei der Festsetzung des Ausgangspunkts und des Emissionsziels vollständig berücksichtigt werden. Das heisst, durch WKK-Anlagen produzierte Wärme und Strom – unabhängig davon ob für die betriebseigene Produktion oder ins Netz eingespeisen – sollen nicht durch betriebseigene Massnahmen kompensiert werden müssen oder dafür Zertifikate zugekauft werden.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>d. an den bereits realisierten treibhausgaswirksamen Massnahmen sowie an deren Wirkung;</li> <li>e. am verbleibenden Verminderungspotenzial;</li> <li>f. an der Wirtschaftlichkeit der möglichen treibhausgaswirksamen Massnahmen;</li> </ul> <p>am Umfang der CO<sub>2</sub>-Abgaben, die eingespart werden können.</p>		
<p><b>Art. 72</b> Massnahmenbasiertes Verminderungsziel</p> <p><sup>1</sup> Ein Unternehmen, das in der Regel pro Jahr nicht mehr als 1 500 Tonnen CO<sub>2</sub>eq ausstösst, kann beantragen, dass sein Verminderungsziel auf der Grundlage von Massnahmen festgelegt wird.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Verminderungsziel umfasst die Menge der Treibhausgasemissionen, die das Unternehmen bis Ende 2020 aufgrund von Massnahmen vermindern muss.</p> <p><sup>3</sup> Es orientiert sich an Artikel 31 Absatz 3 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes sowie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. am Stand der im Unternehmen verwendeten Technik;</li> <li>b. am verbleibenden Verminderungspotenzial;</li> <li>c. an der Wirtschaftlichkeit der möglichen treibhausgaswirksamen Massnahmen;</li> <li><b>d. am Anteil des produzierten Stroms, der ausserhalb des Unternehmens verwendet wird;</b></li> <li>e. am Umfang der CO<sub>2</sub>-Abgaben, die eingespart werden können.</li> </ul>	<p><b>Abs. 3 Buchstabe d streichen</b></p>	<p>CO<sub>2</sub>-Emissionen aus WKK-Anlagen im Gemüsebau erhöhen das Verminderungsziel nicht. Das heisst, durch WKK-Anlagen produzierte Wärme und Strom – unabhängig davon ob für die betriebseigene Produktion oder ins Netz eingespeist – sollen nicht durch betriebseigene Massnahmen kompensiert werden müssen oder dafür Zertifikate zugekauft werden.</p>

#### 4. Vorleistungen besser berücksichtigen

Betriebe, die in der Vorperiode grosse Einsparungen erzielt haben und eine Vorreiterrolle bei umweltschonenden Massnahmen übernommen haben, dürfen keinesfalls bestraft werden. Wenn beispielsweise bis 2009 eine Holzheizung gebaut wurde, kann die Übererfüllung künftig nicht mehr verkauft werden. Ohne die Erträge aus dem Verkauf von Bescheinigungen ist eine solche Heizung nicht unbedingt wirtschaftlich betreibbar, da jährlich hohe Unterhaltskosten anfallen. Für die Berechnung des Ausgangspunkts scheint uns daher, dass die gewählte Zeitperiode (2010-2011) zu eng gewählt ist.

➔ **Der VSGP beantragt, dass Übererfüllungen aus der Vorperiode weiterhin verkauft werden können. Die Referenzperiode für die Berechnung des Ausgangspunkts ist grosszügiger zu bemessen.**

## 5. Auch kleine Einsparungen sind wichtig

Der VSGP begrüsst es, dass für kleine Unternehmen, die jährlich weniger als 1'500 Tonnen CO2 ausstossen, ein vereinfachter Ansatz zur Abgabebefreiung vorgesehen ist. Wichtig ist, dass für alle kleinen Unternehmen, auch für solche die weniger als 100 Tonnen ausstossen, eine administrativ unkomplizierte und kostenmässig attraktive Gruppenlösung in der EnAW möglich ist.

Wir bitten Sie, die Anliegen der Gemüseproduzenten zu berücksichtigen und eine praxisnahe Umsetzung anzustreben. Für die gute Zusammenarbeit möchten wir uns nochmals herzlich bedanken.

Freundliche Grüsse



Hannes Germann  
Präsident



Timo Weber  
Stv. Direktor